



Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan Proviantamt/Änderung

zwischen

der Stadt Donaueschingen, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thorsten Frei

- nachstehend „Stadt“ –

und

der HALITUS Grundstücks- Vermietungsgesellschaft mbH Co.
Objekt Donaueschingen KG, Emil-Riedl-Weg 6, 82049 Pullach
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wilfried Rosenkranz

- nachstehend „HALITUS“ -

Vorbemerkung

HALITUS ist Eigentümerin der baulichen Anlagen im Plangebiet. Gegenstand der Planänderung ist der nördlich der Hagelrainstraße gelegene Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes „Proviantamt“. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses Anfang 1987 stand damals noch nicht für alle Flächen das Nutzungskonzept fest. So setzt der aktuelle Bebauungsplan die Flächen, auf denen sich das Einkaufszentrum Bauhaus befand, als Gewerbegebiet fest. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die zulässige Nutzung auf die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

§ 1

Beschreibung und Planung des konkreten Vorhabens

Es ist beabsichtigt, die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung auf das tatsächliche Nutzungskonzept anzupassen. Die bisher festgesetzte Nutzungsart „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BaunVO) soll in „Sondergebiet Einzelhandel“ gemäß § 11 BaunVO geändert werden.

§ 2

Kostenübernahme der Planungsaufwendungen

- (1) HALITUS übernimmt die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Proviantamt /Änderung sowie alle Kosten für eventuelle Gutachten, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingeholt werden.



- (2) Zu den anfallenden Planungskosten zählen ebenfalls die Aufwendungen der Stadtverwaltung im laufenden Planverfahren. Im Übrigen ergibt sich die Höhe der jeweiligen Kosten aus den Verträgen, die HALITUS unmittelbar mit dem beauftragten Planungsbüro und den Gutachtern abgeschlossen hat.

§ 3 Form und Wirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Verpflichtungen durch solche zu ergänzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Donaueschingen,

Pullach,

Thorsten Frei,
Oberbürgermeister

Wilfried Rosenkranz
Geschäftsführer